



Fachwissen für Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen

Aktuelle und praxisbewährte Informationen zu wichtigen Themen des schulischen Alltags.

Handbuch der Schulberatung

5.6.22 Stufenweise Wiedereingliederung (STW) in den Lehrerberuf

Prof. Dr. Dr. Andreas Hillert



Produktthinweis

Dieser Beitrag ist Teil des Fortsetzungswerkes "Handbuch der Schulberatung" der Mediengruppe Oberfranken – Fachverlage (Originalquelle siehe Fußzeile des Beitrags)

► Alle Beiträge dieser Ausgabe finden Sie hier.



Haben Sie noch Fragen?

Unser Kundenservice hilft Ihnen gerne weiter:

Schreiben Sie an info@edidact.de oder per Telefon 09221 / 949-204.

Ihr Team von eDidact



5.6.22 Stufenweise Wiedereingliederung (STW) in den Lehrerberuf

Konzepte, rechtliche Grundlagen, fehlende Daten und praktische Abläufe

Prof. Dr. Dr. Andreas Hillert

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Geschichte und rechtliche Rahmenbedingungen der STW
3. Wissenschaftliche Befunde zur STW im Lehrerberuf
4. Konzeptuelle Aspekte der STW bei Lehrkräften
 - 4.1 Training: langsam steigende Belastung / Zeit für begleitende Therapien
 - 4.2 „Batterieaufladen“ bzw. Stress- und Konfliktvermeidung
 - 4.3 STW Meta-Ebene: Anspruchsdenken und ertrotzte Zusatz-Gratifikationen
 - 4.4 Risiken und Nebenwirkungen der STW
5. STW bei Lehrkräften: Aktuelle Praxis in Bayern
6. Zusammenfassung und Ausblick
7. Literatur

5.6.22 Stufenweise Wiedereingliederung

Lehrkräften, die längerfristig krankheitsbedingt nicht dienstfähig waren, wird im Rahmen des betrieblichen Wiedereingliederungsmanagements an bayerischen Schulen in aller Regel eine stufenweise Wiedereingliederung angeboten. Entsprechende Maßnahmen werden häufig – mehr oder weniger erfolgreich – durchgeführt. Um die dem Ansatz immanenten Möglichkeiten ausschöpfen zu können ist es erforderlich, dass sowohl die betreffenden Lehrkräfte als auch die in den Prozess involvierte Schulleitung und andere, betreuende Personen aus dem schulinternen psychologischen Beratungs- und Coachingbereich, sich über die Hintergründe, Inhalte, Potenziale, aber auch über die Risiken und Sollbruchstellen der stufenweisen Wiedereingliederung im Klaren sind. Stufenweise Wiedereingliederungen sind weit mehr und viel komplexer, als ein „langsameres Gewöhnen an die üblichen Anforderungen“! In zwei inhaltlich aufeinander abgestimmten Beiträgen wird der Komplexität des Themas Rechnung getragen. In diesem ersten Beitrag geht es um die konzeptuellen und rechtlichen Voraussetzungen, um therapeutische Aspekte und Fragen der Evaluation, im zweiten Artikel um die praktische Umsetzung in Schulen (Verfahrensabläufe beim betrieblichen Eingliederungs- bzw. Wiedereingliederungsmanagement; 7 WDM/5.6.23).

1. Einführung

Lehrkräften, die längerfristig – d. h. länger als sechs Wochen – erkrankt waren, sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich nach und nach wieder in ihren Beruf, die diesbezüglichen Abläufe und Belastungen, einzufinden. Durch eine Stufenweise Wiedereingliederung (STW) kann das Risiko kurzfristiger Überlastung und damit die Rückfallgefahr reduziert werden.

Bezüglich der einleitenden Feststellung dürfte inhaltlich absehbar weitgehender Konsens bestehen. Die Gründe liegen – scheinbar – auf der Hand, die Sache ist „selbstevident“: Ein Auto, nachdem ein gravierender Motorschaden repariert wurde, sollte vorsichtig-getriebeschonend angefahren werden. Und nach einem Beinbruch und mehreren Wochen Gipsverband wird kein vernünftiger Mensch einfach wieder loskaufen, so als sei nie etwas gewesen. Dass die Thematik, auf medizinische Fragen bezogen, dann doch erheblich komplexer und, was die Argumentation anbelangt, keineswegs so eindeutig ist, davon handelt der vorliegende Beitrag.

Nach längerer Krankheit sind STW-en in den Beruf für Lehrkräfte seit vielen Jahren wenn nicht Standard, so doch eine häufig durchgeführte Maßnahme. Ziel und Inhalt dieses Beitrages ist es zum einen, die rechtlichen Grundlagen, die ärztlich-therapeutischen Konzepte und die (weitgehend fehlenden) wissenschaftlichen Daten zum Thema darzustellen und kritisch zu diskutieren. Anschließend wird die praktische Durchführung einer STW bei unter psychosomatischen und psychiatrischen Erkrankungen leidenden Lehrkräften skizziert und exemplarisch auf mögliche Fallen und Stolpersteine respektive auf für den Erfolg der Maßnahmen mutmaßlich wichtige Punkte hingewiesen.

2. Geschichte und rechtliche Rahmenbedingungen der STW

Wann genau – vor mehr als 40 Jahren und von wem – die STW, seinerzeit unter dem Namen „Hamburger Modell“, in der freien Wirtschaft zuerst versucht und dann als durch gesetzliche Vorgaben als Standard definiertes Angebot (§ 74 SGB V sowie § 28 SGB IX) eingeführt wurde, ist – bemerkenswerterweise – der einschlägigen Literatur nicht zu entnehmen. Es wird absehbar die hohe Plausibilität der Maßnahme gewesen sein (entsprechend den oben genannten praktischen Beispielen) bzw. aus Alltagserfahrungen abgeleitete Überlegungen, die bei der Konzeption Pate gestanden haben. Zunächst war die STW eine Leistung der allgemeinen Krankenkassen: ein Patient blieb auch während der STW krankgeschrieben und bezog für die Dauer der Maßnahme weiter Krankengeld. Am 1.4.2004 trat eine gesetzliche Neuregelung in Kraft. Teilnehmer einer vom Rentenversicherungsträger finanzierten Rehabilitationsmaßnahme erhalten seitdem während einer an eine stationäre oder teilstationäre Rehabilitationsmaßnahme anschließenden STW vom Rententräger Übergangsgeld. Diese Gesetzesänderung ist folgerichtig: geht es der DRV doch dezidiert um die Wiederherstellung bzw. den Erhalt der Arbeitsfähigkeit ihrer Versicherten.

5.6.22 Stufenweise Wiedereingliederung

Analog den genannten Paragraphen, aber ohne dass es im Beamtenrecht bis heute vergleichbar-dezidierte Regelungen gäbe, werden seit vielen Jahren auch erkrankten Beamten STW-en angeboten. Zumindest in den alten Bundesländern sind derzeit (noch) die meisten Lehrkräfte Beamte. Die Durchführung einer STW erfolgt hier in Anlehnung an die Arbeitsfähigkeits-Richtlinie (§ 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V, Fassung vom 14.11.2013, in Kraft getreten am 28.01.2014). Durch Weitergewährung uneingeschränkter Bezüge sind die betreffenden Beamten, relativ zu anderen STW-Teilnehmern, somit finanziell deutlich besser gestellt. Zudem entfallen organisatorische Hürden.

Bei nicht-verbeamteten Lehrkräften muss neben dem Einverständnis des Arbeitgebers bzw. der betreffenden Schulleitung die Kostenträgerfrage geklärt werden:

Entweder ist die Rentenversicherung zuständig (s. o.) oder die Krankenkasse. In letzterem Fall stellt sich die Frage, ob bzw. wie dies im individuellen Versicherungsvertrag der Lehrkraft abgebildet ist. Das Spektrum reicht von keinem bzw. nur als freiwillige Leistung weiter gezahltem Krankengeld über Regelungen, wonach sich Arbeitgeber und Versicherung, je nach Zahl der gearbeiteten Stunden, die Finanzierung teilen bis zum Anspruch auf Krankengeld während der Maßnahme.

Dass die rechtlichen Grundlagen von STW-Maßnahmen für Beamte vom Gesetzgeber bislang nicht klar definiert wurden, eröffnet Spielräume für divergierende Auslegungen. Vielfach wird postuliert, dass eine STW voraussetzt, dass die betreffenden Beamten „teildienstfähig zur Durchführung einer stufenweisen Wiedereingliederung“ sein müssen. Wäre ein Beamter formal dienstunfähig, dann dürfte er – wobei die rechtliche Einschätzung wiederum nicht eindeutig ist – seinen Arbeitsplatz nicht betreten und z. B. keine hoheitlichen Aufgaben ausüben. Teildienstfähige Beamte haben quasi als Nebeneffekt den Vorteil, während einer STW Urlaub nehmen zu können (was freilich für Lehrkräfte angesichts der vorgegebenen Ferienzeiten nicht relevant ist), wohingegen dies krankgeschriebenen, eine STW durchführenden Angestellten verwehrt ist („kein Urlaub während Arbeitsunfähigkeit/Krankschreibung“). Abweichend dazu wird mitunter aber auch der Standpunkt vertreten, wonach Beamte während einer STW krankgeschrieben sein müssen (etwa Merkblatt vom 14.03.2014). Die betreffenden Autoren konstatieren gleichzeitig, dass die im Wiedereingliederungsplan festgelegten Zeiten als Dienst gelten. Also Dienst während einer als solches ärztlich attestierten Dienstunfähigkeit? Formal dienstunfähige Richter sprechen Urteile, dienstunfähige Lehrer beurteilen Schüler...woraus sich unschwer Anfechtungsargumente ableiten ließen. Ein verbindlicher Abgleich dieser konkurrierenden juristischen Perspektiven wäre wünschenswert! Dass dies noch nicht geschehen ist verweist darauf, dass STW-en in aller Regel und dank des verbreiteten „gesunden Menschenverstandes“, bislang ohne nennenswerte Komplikationen und Flurschäden durchgeführt werden konnten und können.